

# SATZUNG

der

Stadt Oberkirch, Ortenaukreis

über die Erhebung von

**Gebühren**

im städtischen Freibad

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am **08. April 2013** folgende Satzungsneufassung beschlossen:

## § 1

### Höhe der Gebühren

Für die Benutzung des beheizten Freibades der Stadt Oberkirch und dessen Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

	<b>Einzeleintritt €</b>
<b>1. Erwachsene</b>	3,60
<b>2. Erwachsene ermäßigt</b> Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Schwerbehinderte mit einer Behinderung ab 50 % sowie Leistungsempfänger nach dem Bundessozialhilfegesetz	1,80
<b>3. Jugendliche</b> ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	1,80
<b>4. Jugendliche ermäßigt</b> Schwerbehinderte mit einer Behinderung ab 50 % und Leistungsempfänger nach dem Bundessozialhilfegesetz <u>unter 18 Jahren</u> sowie Heimkinder, Austauschschüler in Gastfamilien und Tschernobyl- Gastkinder	0,90
<b>5. Abendkarte</b> von Montag – Freitag ab 17:30 Uhr	1,80

	€	Punkte
<b>6. 40-Punkte-Karte</b>	30,00	
<b>Erwachsene</b>		4 Punkte
<b>Erwachsene ermäßigt</b> Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Schwerbehinderte mit einer Behinderung ab 50 % sowie Leistungsempfänger nach dem Bundessozialhilfegesetz		2 Punkte
<b>Jugendliche</b> ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres		2 Punkte
<b>Jugendliche ermäßigt</b> Schwerbehinderte mit einer Behinderung ab 50 % und Leistungsempfänger nach dem Bundessozialhilfegesetz <u>unter 18 Jahren</u> sowie Heimkinder, Austauschschüler in Gastfamilien und Tschernobyl- Gastkinder		1 Punkt
<b>Abendkarte</b> von Montag – Freitag ab 17:30 Uhr		2 Punkte

	Saisonkarte €	Vorverkauf €
<b>7. Erwachsene</b>	54,00	48,60
<b>8. Ermäßigte</b> Jugendliche ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Schwerbehinderte mit einer Behinderung ab 50 % sowie Leistungsempfänger nach dem Bundessozialhilfegesetz	27,00	24,30

	Familien- Saisonkarten €	Vorverkauf €
<b>9. für den ersten Erwachsenen</b>	50,00	45,00
<b>10. weitere gebührenpflichtige Personen der Familie</b> Zweiter Erwachsener und/oder bis zu zwei Jugendliche ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Schwerbehinderte mit einer Behinderung ab 50 %,	25,00	22,50

Leistungsempfänger nach dem Bundessozialhilfegesetz sowie Heimkinder, Austauschschüler in Gastfamilien und Tschernobyl-Gastkinder		
<b>11. weitere Personen der Familie</b> Jugendliche ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Schwerbehinderte mit einer Behinderung ab 50 %, Leistungsempfänger nach dem Bundessozialhilfegesetz sowie Heimkinder, Austauschschüler in Gastfamilien und Tschernobyl-Gastkinder	--	--

**12.** Kinder unter 6 Jahren erhalten freien Eintritt.

## § 2

### Ermäßigungen

1. Begleitpersonen von Behinderten, die auf Begleitung angewiesen sind, erhalten freien Eintritt.
2. Feriengäste mit Gästekarte im Geltungsbereich der Renchtal Tourismus GmbH erhalten freien Eintritt. Feriengäste mit „Schwarzwald-Gästekarte“ außerhalb des Geltungsbereichs der Renchtal Tourismus GmbH erhalten auf die jeweilige Tageskarte 0,50 € Ermäßigung.

## § 3

### Eintrittskarten

1. **Einzeleintrittskarten** haben nur am Lösungstag Gültigkeit und berechtigen zum einmaligen Eintritt.

**Saisonkarten** sind nur während der Badesaison, in der sie gelöst werden, gültig, können jedoch jährlich verlängert werden.

**Die 40-Punkte-Karte** ist übertragbar.

2. **Saisonkarten** werden nur in Verbindung mit einem Lichtbild ausgegeben. Karte und Lichtbild sind nur zusammen gültig. Bei Missbrauch wird die Karte eingezogen.

3. **Familien-Saisonkarten** erstrecken sich auf alle im Haushalt gemeldeten Personen. Für Geschwisterkinder (ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) ist der Erwerb von ermäßigten Familien-Saisonkarten auch dann möglich, wenn keine Erwachsenen-Familien-Saisonkarte erworben wird.
4. Ersatz für verlorene Karten wird gegen eine Kostenerstattung von 5,00 € ausgestellt.

## § 4

### Leihgebühren und Pfandhinterlegung

Aufbewahrung von Wertsachen (Haftung bis 150,00 €) je Gegenstand.

	<b>Leihgebühr €</b>
Herrenbadehose	2,00
Damenbadeanzug	3,00
Kinderbadeanzug	2,00
Handtuch	1,00
Spielgeräte	1,00
Schließfach	10,00
Schloss	-- Pfandhinterlegung: 5,00
Armband	3,00
Dusche für Benutzer ohne Eintrittskarte	1,00

Das Freibad-Personal kann eine entsprechende Pfandhinterlegung verlangen, welche bei Verlust oder Beschädigung des ausgeliehenen Gegenstandes erst nach Bezahlung des Ersatzbetrages zurückgegeben wird.

## § 5

### Umsatzsteuer

Die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer ist in den jeweiligen Gebühren enthalten.

## § 6

### Benutzung durch Schulklassen

Schulklassen örtlicher Schulen unter Leitung einer Lehrkraft erhalten zur Durchführung des Sportunterrichts freien Eintritt, wenn der allgemeine Badebetrieb einen geordneten Unterricht zulässt und der Badebetrieb durch diesen nicht beeinträchtigt wird. Die Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler obliegt der Lehrkraft. Die Lehrkraft ist verpflichtet, das Freibad gemeinsam mit der gesamten Klasse zu betreten und wieder zu verlassen.

## § 7

### Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung des städtischen Freibades.

Die Gebühren sind bei der Lösung der Eintrittskarten zur Zahlung fällig und vor der Benutzung zu entrichten.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Satzungsneufassung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Badegebühren vom 25.02.2002 außer Kraft.

Oberkirch, den 08. April 2013



*Matthias Braun*

**Matthias Braun**  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Oberkirch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberkirch, den 08. April 2013



Matthias Braun  
Oberbürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized initials 'MB'.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized letter 'M' followed by a horizontal line.